

Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 7.1.2020 erscheint am 10.1.2020



Oberwil-Lieli

Baugesuch:

Gesuchsteller: Wieland Adriana + Roman, Oberwil-Lieli
Lage: Parzelle 771, Büelfeldweg 3,
Gebäude 358
Bauvorhaben: Abbruch Einfamilienhaus/Neubau Einfamilienhaus
Öffentliche Auflage: 10. Januar 2020 – 10. Februar 2020

Allfällige Einwendungen sind gestützt auf § 60 BauG während der öffentlichen Auflage zu erheben. Diese sind schriftlich im Doppel dem Gemeinderat Oberwil-Lieli einzureichen und haben nebst einer Begründung einen Antrag zu enthalten.

8966 Oberwil-Lieli, 7. Januar 2020/ch

Der Gemeinderat Oberwil-Lieli



Oberwil-Lieli

Baugesuch:

Gesuchsteller: Züfle Martina + Dominic, Oberwil-Lieli
Lage: Parzelle 708, Büelstrasse 4,
Gebäude 297
Bauvorhaben: Gartensanierung
Öffentliche Auflage: 10. Januar 2020 – 10. Februar 2020

Allfällige Einwendungen sind gestützt auf § 60 BauG während der öffentlichen Auflage zu erheben. Diese sind schriftlich im Doppel dem Gemeinderat Oberwil-Lieli einzureichen und haben nebst einer Begründung einen Antrag zu enthalten.

8966 Oberwil-Lieli, 7. Januar 2020/ch

Der Gemeinderat Oberwil-Lieli

Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 7.1.2020 erscheint am 10.1.2020

Ersatzwahl drei Mitglieder der Schulpflege für den Rest der Amtsperiode 2018/2021; Anmeldeverfahren 1. Wahlgang

Elisabeth Strebel, Andreas Jud und Marc Wyss haben den Rücktritt als Mitglieder der Schulpflege auf 9.2.2020 (bzw. den Zeitpunkt der Ersetzung) mitgeteilt.

Die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2018/2021 wurde festgelegt auf 17. Mai 2020.

Der Wahlvorschlag für Kandidaturen muss mit sämtlichen formellen Erfordernissen spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag, d.h. bis spätestens Freitag, 3. April 2020, 12 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Oberwil-Lieli eingereicht werden. Nur die bis zu diesem Datum korrekt angemeldeten Kandidaturen können für das Informationsblatt (Wahlvorschlag) berücksichtigt werden, welches zusammen mit dem Wahlzettel den Stimmberechtigten zugestellt wird.

Diese Anmeldung ist jedoch keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Weitere Kandidaturen sind bis zum Wahltag möglich. Diese werden den Stimmberechtigten vom Wahlbüro nicht mehr offiziell bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR). Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, wird mit der Publikation des Namens eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge unterbreitet werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, wird die vorgeschlagene Person vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR).

Wahlbüro